



Satzung

der Gemeinde Engelskirchen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich von

Müllensiefen

vom 28.04.2003

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bekanntgemachten Neufassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des bebauten Bereiches im Außenbereich Müllensiefen sind in dem als Bestandteil der Satzung beigelegten Ausschnitt aus der Flurkarte festgelegt. Grenze des Bereiches ist die Innenkante der auf der Karte gestrichelten schwarzen Markierung.

§ 2

Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann im Geltungsbereich dieser Satzung nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe sind innerhalb des Satzungsbereiches insoweit zulässig, als diese im allgemeinen Wohngebiet zulässig wären.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB tritt diese Satzung in deren Geltungsbereich außer Kraft.

Der Bürgermeister hat dann den Bereich des Bebauungsplangebietes in der zu dieser Satzung gehörenden Flurkarte zu kennzeichnen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 08.04.2003, Az. 35.2.91-60-7/03 genehmigt worden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich:

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engelskirchen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei einer Geltendmachung darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, neue Fassung) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Absatz 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

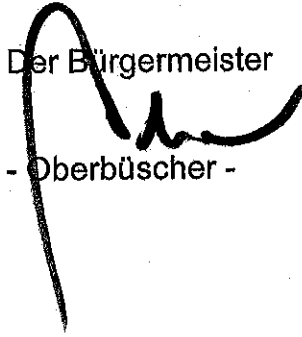
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Engelskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 28.04.2003

Der Bürgermeister

- Oberbüscher -



An der Schleife

164

156

O1130

155

180

33

Fabrik
9a

34

35

Weg

1131

32 Parkplatz

36

63

Müllensiefen

44

45

29

37

97

39

43

46

33

Müllensiefener Straße

28

1132

13

37

15

97

38 Hf

23

47

42

31

46

32

103

104

G 28

30

61 P

60

59

57

56

57 Weg

25

49

30

99

Müllensiefen

F1.66

Weg

22

53

52

57 Weg

65

62

12

16

57

56

57 Weg

25

49

30

99

64

O1133

55

54

gehört zur Verfügung

vom

08.04.2003

Bezirksregierung Köln

im Auftrag

Wagner



Grenze der Aussenbereichssatzung für die Ortschaft Müllensiefen

Maßstab 1 : 1000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes Gummersbach Nr. 57 durch die Gemeinde Engelskirchen

87